

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IBM Konferenzservice (AGB Konferenzservice)

Stand: November 2011

1 Gegenstand und Zustandekommen des Vertrags

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IBM Deutschland GmbH (nachfolgend „IBM“ genannt) regeln die Überlassung von Einrichtungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung von Konferenzen, Tagungen und Schulungen, die der Kunde in Räumlichkeiten von IBM in eigener Sache veranstaltet (Veranstaltungen).

Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheins durch den Kunden und IBM oder mittels schriftlicher Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von IBM beim Kunden zustande.

Bestellschein und Auftragsbestätigung werden nachfolgend als Auftragsdokument bezeichnet.

2 Verantwortlichkeiten von IBM

2.1 IBM wird dem Kunden während des im Auftragsdokument festgelegten Veranstaltungszeitraums Räumlichkeiten und technische Einrichtungen (Einrichtungen) im angegebenen Leistungsumfang zur Nutzung überlassen sowie Verpflegungsleistungen und sonstige Dienstleistungen, wie z. B. Einlasskontrolle und Ausweisvergabe, zur Unterstützung des Kunden erbringen. Darüber hinaus werden für alle Teilnehmer der Veranstaltung auf dem IBM Gelände ausreichend Parkplätze bereitgestellt.

2.2 Darüber hinaus kann der Kunde zusätzliche Leistungen – soweit verfügbar – einzeln beauftragen.

3 Verantwortlichkeiten des Kunden

3.1 Der Kunde wird die Veranstaltung selbstständig und in eigener Sache durchführen. Für die Auswahl der vereinbarten Leistungen und Einrichtungen von IBM sowie für die damit beabsichtigten Ergebnisse bleibt der Kunde selbst verantwortlich.

3.2 Der Kunde wird sicherstellen, dass Teilnehmer einer Veranstaltung die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung von IBM beachten.

4 Einsatz von Personal

4.1 Die Vertragspartner benennen jeweils einen Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Verlauf der Veranstaltung ergeben.

4.2 Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für die Auswahl und den

Einsatz sowie für die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer jeweils eingesetzten Mitarbeiter verantwortlich.

4.3 IBM ist berechtigt, Dritte (z. B. Lieferanten) oder verbundene Unternehmen als Unterauftragnehmer mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Die im Auftragsdokument aufgeführten Preise entsprechen dem vereinbarten Leistungszeitraum, können jedoch verbrauchsabhängige Preisbestandteile enthalten bzw. nach Teilnehmeranzahl in Ansatz gebracht werden. Zusätzliche Leistungen im Sinne von Ziffer 2.2 werden gesondert zu den jeweils gültigen Preisen berechnet. Die in Ziffer 2.1 genannten Dienstleistungen sowie die Bereitstellung einer erforderlichen Anzahl an Parkplätzen werden ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung gestellt. Der im Auftragsdokument ausgewiesene Preis sowie der Preis für zusätzliche Leistungen werden nach Durchführung der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

5.2 Die angegebenen Preise sind – soweit nicht anders vereinbart – Nettopreise exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

5.3 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann IBM Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

5.4 Die im Auftragsdokument aufgeführten Preise können von IBM für einen laufenden Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten, erstmals vier (4) Monate nach dem Zustandekommen eines solchen Vertrags, durch schriftliche Erklärung geändert werden.

Auf das Recht des Kunden zum Rücktritt nach Ziffer 7.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hingewiesen.

5.5 Der Kunde kann nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6 Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

Der Kunde und IBM stimmen überein, dass

1. keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen der anderen oder eines ihrer Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen;
2. der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf;
3. eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen zunächst im partnerschaftlichen Sinne einer Lösung zugeführt werden sollen. Insbesondere wird jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen;
4. Ansprüche aus diesem Vertrag einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche für die eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist;
5. die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen von IBM, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb des Unternehmens der abtretenden Partei oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Unternehmen im Sinne dieser Ziffer ist jede rechtliche Einheit (z. B. GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht. Unter den Begriff "Unternehmen" fällt nur derjenige Unternehmensteil, der sich in Deutschland befindet, soweit an anderer Stelle dieser Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Veräußerung eines Unternehmensteils von IBM, die alle IBM Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorbenannten Sinne betrachtet;

Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten;

6. der Kunde nicht berechtigt ist, Leistungen unter diesem Vertrag oder Teile hiervon seinerseits auf den Markt zu bringen oder in anderer Weise bereitzustellen.

7 Kündigung

- 7.1 Der Kunde kann vom Vertrag jederzeit zurücktreten bzw. den Vertrag kündigen.
- 7.2 Bei einem Rücktritt bzw. einer Kündigung entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten

Gesamtpreises, wenn die Kündigung 15 Geschäftstage vor dem vereinbarten Beginn der Veranstaltung liegt; andernfalls ist der Kunde verpflichtet, 80 % des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen.

- 7.3 Der Kunde und IBM können einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen – auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist – nicht erfüllt. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung jedoch ausgeschlossen.
- 7.4 Kündigt der Kunde aus Gründen, die von IBM zu vertreten sind, zahlt er den Preis nur für diejenigen Teile der erhaltenen Leistungen, die für ihn nutzbar waren.
- 7.5 Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und für eventuelle Rechtsnachfolger fort.

8 Gewährleistung

- 8.1 IBM gewährleistet die Nutzungsbereitschaft der im Leistungsumfang enthaltenen Einrichtungen.
- 8.2 IBM wird Gewährleistungsmängel, die vom Kunden während des Leistungszeitraums gemeldet werden, beseitigen. Gelingt es IBM auch nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Mangel zu beheben, kann der Kunde – soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung eingeschränkt ist – nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Bei unerheblichen Mängeln oder Abweichungen ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Im Übrigen findet Ziffer 9 (Haftung) Anwendung. Für unerhebliche Mängel sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 8.3 Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

9 Haftung

- 9.1 IBM haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrags übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die IBM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, unbeschränkt.
- 9.2 Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet IBM, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung), pro Schadensfall bis zu einem Betrag von EUR 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder, wenn der Wert der schadenverursachenden Leistung höher ist, bis zur Höhe des Preises der schadenverursachenden Leistung. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 9.3 IBM haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn IBM über die Möglichkeit solcher

Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.

- 9.4 Im Falle des Verzugs erstattet IBM den Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Ziffern 9.1 und 9.2.

10 Datenverarbeitung für eigene Zwecke

Der Kunde willigt ein, dass die IBM Deutschland GmbH, IBM Allee 1, 71139 Ehningen (im folgenden „IBM Deutschland“) seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt. Kontaktdaten sind die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen, die IBM Deutschland durch den Kunden zugänglich gemacht werden; insbesondere Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie e-mail-Adressen von Mitarbeitern des Kunden oder von Dritten. Der Kunde willigt ferner ein, dass die Kontaktdaten den IBM Unternehmen und IBM Business Partner sowie deren jeweiligen Subunternehmern zugänglich gemacht und durch diese im Rahmen der in diesem Absatz genannten Verwendungszwecke verarbeitet und genutzt werden. IBM Unternehmen sind die International Business Machines Corporation mit Sitz in Armonk, New York (USA) und deren verbundene Konzernunternehmen.

Zu Marketingzwecken sind die IBM Deutschland, die IBM Unternehmen und IBM Business Partner berechtigt, die Kontaktdaten von Mitarbeitern des Kunden selbst oder durch Dritte zur Werbung per Telefon, Fax oder e-mail für Produkte und Dienstleistungen der IBM Deutschland zu verwenden. Der Kunde und seine Mitarbeiter sind berechtigt, der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Kontaktdaten zu Marketingzwecken gegenüber der IBM Deutschland jederzeit zu widersprechen.

Der Kunde stimmt im Rahmen der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Verwendungszwecken der Übermittlung der Kontaktdaten in Länder außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter der Maßgabe zu, dass die IBM Deutschland durch geeignete Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt. Dies kann z.B. durch den Abschluss der von der EU-Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln oder sonstigen bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde freigegebenen vertraglichen Vereinbarungen erfolgen.

11 Allgemeines

- 11.1 Lieferungen und Leistungen von IBM unterliegen ausschließlich den Geschäftsbedingungen von IBM. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 11.2 Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.4 Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.
